

Aktenzeichen

7 RAr 115/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 3. Mai 1956

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1956

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 15. Juni 1955 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts des Klägers vor dem Bundessozialgericht wird auf 100,-- DM festgesetzt.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

- I Der im Jahre 1886 geborene Kläger ist von Beruf Schneider. Als Insasse eines Flüchtlingslagers in Flensburg hatte er sich im April 1946 arbeitslos gemeldet und beantragte im August 1948 Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu). Diese wurde ihm vom Arbeitsamt sowie vom Spruchausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß er arbeitsunfähig und nicht vermittlungsfähig sei, vom Oberversicherungsamt Schleswig (Entscheidung vom 14.2.1949) aber zuerkannt. Der Kläger bezog dann laufend Alfu, bis sie ihm vom Arbeitsamt Flensburg (Verfügung vom 19.5.1950) mit Wirkung vom 13. Mai 1950 entzogen wurde. Der Spruchausschuß des Arbeitsamts bestätigte diese Verfügung (Entscheidung vom 15.6.1950).
- II Die Berufung des Klägers beim Oberversicherungsamt Schleswig blieb ohne Erfolg. In dessen Entscheidung vom 16. Juli 1951 wurde festgestellt, daß der Kläger sich bei der Arbeitsvermittlung den Arbeitgebern wiederholt in abstoßendem und verwahrlostem äußeren Aufzug vorgestellt habe, so daß sie ihn aus diesem Grunde abgelehnt hätten. Hieraus sei zu schließen, daß der Kläger die äußere Sauberkeit an seiner Person bewußt vermissen lasse, weil er arbeitsunwillig sei. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig, weil der Kläger seine Berufung hiergegen zurücknahm, nachdem das Oberversicherungsamt das Urteil als endgültig (§ 180 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG -) bezeichnet hatte.
- III Am 13. Juli 1954 meldete sich der Kläger erneut arbeitslos und beantragte Alfu. Das Arbeitsamt veranlaßte eine amtsärztliche Untersuchung, in der die Arbeitsfähigkeit des Klägers festgestellt wurde. Sein Antrag auf Alfu wurde jedoch durch Verfügung vom 26. Juli 1954 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Gründe, die 1951 zur Ablehnung geführt hätten, weiter beständen. Im übrigen verwies das Arbeitsamt auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Oberversicherungsamts Schleswig vom 16. Juli 1951. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Er machte geltend, daß die Arbeitsverwaltung die Voraussetzungen für die Ablehnung erneut hätte sachlich prüfen müssen, und behauptete arbeitswillig zu sein.



Gegen den Bescheid der Widerspruchsstelle beim Arbeitsamt Flensburg vom 31. August 1954, mit dem sein Widerspruch als unzulässig verworfen worden war, beschritt der Kläger (Schriftsatz vom 7.9.1954) den Rechtsweg zum Sozialgericht Schleswig. Dieses hob den Bescheid des Arbeitsamts vom 26. Juli 1954 sowie den Widerspruchsbescheid vom 31. August 1954 auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger die Alfu zu gewähren (Urteil vom 15.2.1955). In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß sich die Beklagte nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr auf die früher gegen den Kläger angezogenen Vorgänge berufen könne, ohne inzwischen gleich gelagerte oder ähnlich zu bewertende Tatsachen festgestellt zu haben. Es müsse angenommen werden, daß der Kläger sich durch das Urteil des Oberversicherungsamts vom 16. Juli 1951 habe belehren lassen. Er habe durch die Antragstellung seinen ernstesten Willen, in Arbeit vermittelt zu werden, zum Ausdruck gebracht.

- IV Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein. In der Beweisaufnahme vor dem Landessozialgericht Schleswig bekundete der als Zeuge über die Arbeitswilligkeit des Klägers vernommene Vermittler des Arbeitsamts Flensburg, daß der Kläger sich bei der Arbeitslosmeldung im Sommer 1954 etwa wie folgt geäußert habe: "Da ich mit meiner Invalidenrente nicht auskomme, muß ich mich beim Arbeitsamt melden, um in den Unterstützungsbezug zu kommen". Von einer Arbeitsaufnahme sei nicht die Rede gewesen, der Kläger habe aber auch keine Äußerung dahingehend gemacht, daß er nicht arbeiten wolle.

Danach wies das Landessozialgericht (Urteil vom 15.6.1955) die Klage unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts ab. Nachdem die Unterstützung aus den durch die Entscheidung des Oberversicherungsamts vom 16. Juli 1951 gebilligten Gründen zu Recht entzogen worden sei, dürfe sie von neuem nur gewährt werden, wenn die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt habe, daß die Voraussetzungen zum Bezug wieder vorlägen. Durch die Amtsarztuntersuchung sei festgestellt, daß der Kläger noch nicht um $66 \frac{2}{3} \%$ in der Arbeitsfähigkeit gemindert sei. Auch gegen die Bedürftigkeit beständen keine Bedenken. Dagegen reiche die Behauptung des Klägers, er stehe der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsvermittlung nunmehr zur Verfügung, nicht aus, um eine Änderung der bisherigen Sachlage darzutun. Es sei vielmehr das Fortbestehen des bisherigen Zustandes zu vermuten und diese Vermutung zu entkräften. Eine Änderung des Verhaltens des Klägers müsse äußerlich sichtbar in Erscheinung getreten sein. Dies sei aber nach 1951 nicht der Fall gewesen. Er habe sich seither weder der amtlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt noch sich nachweisbar selbst um Arbeit bemüht. Allerdings könne aus der Erklärung des Klägers, daß er sich arbeitslos gemeldet habe, um Unterstützung zu beziehen, nach der Beweisaufnahme nicht der Schluß gezogen werden, daß er nicht arbeiten wolle. Entscheidend sei aber, daß sein Verhalten während der Arbeitslosigkeit keinen Wandel in seinem Verhältnis zur Arbeit erkennen lasse. Die nach § 177 Abs. 2 AVAVG erforderliche Feststellung, daß die Voraussetzungen zum Bezuge der Unterstützung nach § 3 des Anhangs zur Militärregierungsverordnung (MRVO) Nr. 117 wieder vorlägen, könne daher nicht getroffen werden, soweit die Arbeitswilligkeit in Betracht komme.

Die Revision wurde nicht zugelassen, da es sich nach Auffassung des Landessozialgerichts nicht um die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage, sondern um die Würdigung der Tatumstände handele.

- V Gegen dieses am 10. August 1955 zugestellte Urteil legte der Kläger persönlich mit Schriftsatz vom 28. August 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 31. August, Revision ein und beantragte zugleich die Bewilligung des Armenrechts. In der Begründung berief er sich darauf, daß das Landessozialgericht den Sachverhalt nicht eingehend von Amts wegen ergründet habe. Das Urteil des Sozialgerichts sei aufgehoben worden, obwohl keine neuen Tatsachen seinem Anspruch entgegen gestanden hätten. Der Kläger räumte ein, daß er vielleicht von Arbeitgebern auch seiner heruntergekommenen Kleidung wegen nicht eingestellt worden sei. Hauptgrund sei aber sein vorgeschrittenes Lebensalter gewesen. Außerdem habe das Arbeitsamt ihm in keinem Falle Arbeit angeboten. Es wolle ihn offenbar nur auf Grund seines Alters wegen der erschwerten Vermittlungsfähigkeit los werden.



Die Beklagte beantragte, das Armenrecht zu verweigern, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Das Vordergericht habe zu Recht verneint, daß bei dem Kläger im Zeitpunkt der erneuten Arbeitslosmeldung Umstände vorgelegen hätten, die ihn als arbeitswillig erscheinen ließen.

Durch Beschluß des Bundessozialgerichts vom 20. Januar 1956 ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt worden.

VI Durch den beigeordneten Prozeßbevollmächtigten stellte der Kläger danach mit Revisionsschriftsatz vom 9. Februar 1955 - eingegangen am 10. Februar - den Antrag,

ihm wegen Versäumnis der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren

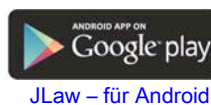
und beantragte ferner,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Schleswig vom 15. Juli 1955 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Alfu auf Grund seines Antrags vom 13. Juli 1954 zu zahlen.

In der Begründung hierzu wurde als wesentlicher Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts gerügt, daß für den durch Antrag vom 13. Juli 1954 herbeigeführten neuen Unterstützungsfall der Vorderrichter nicht den Sachverhalt von Amts wegen neuerdings erforscht und die Arbeitswilligkeit überprüft, sondern das Gegenteil unterstellt und im Wege einer unzulässigen, lediglich auf die Oberversicherungsamts-Entscheidung von 1951 gestützten Vermutung dem Kläger den Arbeitswillen abgesprochen habe. Die Beweislast hierfür treffe aber die Beklagte, die es völlig unterlassen habe, durch Zuweisung einer zumutbaren Arbeitsstelle des Klägers Arbeitswillen zu ermitteln.

VII Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1956 beantragte die Beklagte,

die Revision zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



Anschließend beantragten die Parteien übereinstimmend, die Verhandlung zu vertagen, weil eine Abänderung des angefochtenen Verwaltungsakts im außergerichtlichen Wege in Betracht komme.

Der erkennende Senat gab diesem Antrage statt. Zuvor gewährte er durch Beschluß dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

VIII Das Revisionsverfahren wurde auf Antrag der Beklagten (Schriftsatz vom 28.3.1956) fortgesetzt. Sie erklärte, ihren Verwaltungsakt nicht aufheben oder abändern zu können, da eine Vermittlung in Arbeit infolge von Umständen, die der Kläger zu vertreten habe, nicht möglich sei. Seiner äußerlichen Verwahrlosung nach sei der Kläger tatsächlich ebenso vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, wie von der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts für besonders geartete körperliche Leiden anerkannt sei.

Der Kläger erwiderte (Schriftsatz vom 28.4.1956), daß er nach Befund des eigenen ärztlichen Dienstes der Beklagten als arbeitsfähig und rüstig anzusehen sei. Er halte sich nicht bewußt unsauber, um eine Vermittlungsmöglichkeit zu erschweren oder zu vereiteln, sondern könne sich aus Armut nicht anders kleiden. Seine Arbeitsunwilligkeit werde zu Unrecht unterstellt. Der Kläger beantragte für die Fortsetzung des Verfahrens,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 1954, den Widerspruchsbescheid vom 31. August 1954 sowie das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 15. Juni 1955 aufzuheben.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

IX Die Revision ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen, und zwar mit der Begründung, daß es sich nicht um die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage, sondern um die Würdigung der Tatumstände handele.



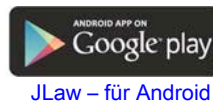
Das Bundessozialgericht ist - nach seiner eigenen ständigen Rechtsprechung (vgl. "Sozialrecht; Rechtsprechung und Schrifttum", Carl Heymanns Verlag, SGG § 162 Blatt DaI Nr. 1) - an diese Entscheidung gebunden, wenn auch festzustellen ist, daß es sich im vorliegenden Falle dennoch um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, nämlich um Auslegung und Anwendung des Begriffs "arbeitswillig" nach § 87 AVAVG in Verbindung mit Artikel III der MRVO Nr. 117 (britische Zone) und § 3 des Anhangs zu dieser Verordnung sowie § 93c AVAVG.

Der Kläger rügt das Vorliegen wesentlicher Verfahrensmängel: Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht von Amts wegen erforscht und sein Urteil statt auf Tatsachen und Beweisergebnisse nur auf Vermutungen oder Unterstellungen gestützt.

Diese Rügen sind gerechtfertigt, und daher ist auch die Revision, die durch die dem Kläger gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zu einer form- und fristgerechten wurde (§ 169 Satz 1 SGG), statthaft.

- X Nach § 103 Satz 1 SGG hat das Gericht die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dabei ist es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 103 Satz 2 SGG an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Für die Frage, ob es seine Aufklärungspflicht erfüllt hat oder nicht, ist entscheidend, ob der Sachverhalt, wie er dem Landessozialgericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt war, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen.

Die nach § 177 Abs. 2 AVAVG erforderliche Prüfung, ob die Voraussetzungen zum Bezüge der Unterstützung nach § 3 des Anhangs zur MRVO Nr. 117 wieder vorliegen, erstreckt sich auch auf die Arbeitswilligkeit. Arbeitsunwilligkeit kann - unbeschadet des Falles beharrlicher (eigener) Nichtnutzung von Arbeitsmöglichkeiten - erst festgestellt werden, wenn das Arbeitsamt zuvor in angemessener Weise bemüht war, dem Antragsteller Arbeit zu verschaffen.



Im vorliegenden Fall hat das Landessozialgericht bei der Prüfung, ob auf den Antrag des Klägers vom 13. Juli 1954 die Alfu wieder zu gewähren sei, die Voraussetzung der "Arbeitswilligkeit" mit Feststellungen verneint, die in der Entscheidung des Oberversicherungsamts Schleswig vom 16. Juli 1951 getroffen waren. Es hat diese lediglich übernommen und daraus das Fortbestehen des körperlichen Verhaltens und der willensmäßigen Einstellung des Klägers "vermutet". Jene Unterstellung begründet es damit, daß der Kläger in den Folgejahren selbst seinen wiedergewonnenen Arbeitswillen äußerlich sichtbar hätte in Erscheinung treten lassen müssen, entweder durch zwischenzeitliche Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung oder durch Benennung von Arbeitgebern, bei denen er sich persönlich beworben habe.

Dieser Auffassung des Vorderrichters ist nicht zu folgen. Die Tatsache der neuen Meldung hatte im Gegenteil die Vermutung für sich, daß der Kläger sich uneingeschränkt der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellte. Seine Erklärung, daß er "Unterstützung beziehen wolle", ist vom Berufungsgericht mit Recht als Kriterium weder für noch gegen den Arbeitswillen gewertet worden. Die Beklagte selbst ging auch zunächst davon aus, daß der Kläger arbeitswillig sei, anderenfalls hätte sie ihn nicht vom eigenen ärztlichen Dienst untersuchen lassen. Unstreitig sind dem Kläger reale Arbeitsangebote nach 1951 jedoch überhaupt nicht gemacht worden. Der gesetzliche Auftrag an die Bundesanstalt nach § 131 AVAVG geht aber dahin, Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit zu verhüten und zu beenden. Ist demnach aber schon die Voraussetzung, daß das Arbeitsamt tätig wurde, um dem Kläger Arbeit zu verschaffen, nicht erfüllt, so kann weder eine beharrliche Nichtnutzung von Arbeitsmöglichkeiten noch eine beharrliche Vereitelung von Arbeitsvermittlungsbemühungen aus Umständen, die drei Jahre zuvor aufgetreten waren, zu Lasten des Klägers schlechthin vermutet werden (vgl. BSG. 2 S. 36). Das Berufungsgericht hätte vielmehr die Tatsachen im Zeitpunkt der erneuten Arbeitslosmeldung seinerseits untersuchen und die Arbeitswilligkeit des Klägers eingehend neuerdings - also für den Unterstützungsfall 1954 - überprüfen müssen. In diesem Zusam-



menhang wäre hinsichtlich der für den Kläger zumutbaren eigenen Bemühungen auch die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 des Anhangs zur MRVO Nr. 117 zu prüfen gewesen.

Allein schon des Zeitabstandes wegen widerspricht es ferner den Denkgesetzen, Haltungsfaktoren und Willensmomente im Wege negativer Unterstellung gegen den Kläger fortgelten zu lassen, ohne daß hierfür neue Tatsachen festgestellt oder neue Beweise erhoben worden sind. Eine "Umkehrung der Beweislast" ist von Rechts wegen nicht begründet.

- XI Demzufolge leidet das Verfahren an wesentlichen Mängeln. Das Landessozialgericht hat der Pflicht zur vollständigen Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht genügt, aber auch die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), überschritten.

Da der Tatbestand, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht hinreichend geklärt ist, konnte der erkennende Senat in der Streitsache nicht selbst entscheiden, sondern mußte sie, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- XII Bei der künftigen Entscheidung wird das Landessozialgericht auch zu beachten haben, daß nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verfügbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß ein Arbeitsloser körperliche, geistige, seelische oder charakterliche Eigenschaften aufweist, die zwar seine Arbeitsfähigkeit nicht berühren, deretwegen er aber von Arbeitgebern oder Mitarbeitern abgelehnt wird (vgl. BSG. 2 S. 67).

Die "Vermittlungsfähigkeit" war im Recht der Arbeitslosenfürsorge bis zum Inkrafttreten (1.4.1956) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (BGBl. I S. 243 ff.) keine Unterstützungsvoraussetzung. Der Vorderrichter wird zu prüfen und zu entscheiden haben, inwieweit sich die Rechtslage danach geändert hat.



Die von der Beklagten angezogene Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts über den Ausschluß der Erwerbsfähigkeit wegen besonderer körperlicher Gebrechen (vgl. AN. 1893 S. 95; AN. 1901 S. 431; EuM. Bd. 35 S. 167) bleibt außer Belang, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um einen medizinischen Tatbestand handelt und die Arbeitsfähigkeit des Klägers vom Arbeitsamtsarzt bejaht war.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die Gebühr des Prozeßbevollmächtigten des Klägers beruht auf § 196. SGG.

